

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007^{1, 3}

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abwassergebührensatzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498);
- §§ 1 und 9 Abs. 1-3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung vom 13. September 1976 – Bundesgesetzblatt 1976, Seite 2721 –, zuletzt geändert am 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114);
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463);
- §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. Nr. 22 S. 488).

1. Teil

Abwasserbeseitigungsgebühren

§ 1^{2, 3, 4}

Gebührentatbestand und Gebührenpflichtige

(1) Wer das von der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts – im Folgenden WBD-AöR genannt – und Dritten (Abwasserverbände u. a.) betriebene einheitliche System von öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt, hat zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) sowie der anrechnungsfähigen Verbandslasten (§ 7 Abs. 1 KAG) Benutzungsgebühren zu zahlen (Abwasserbeseitigungsgebühren).

(2) In die Benutzungsgebühr wird gemäß § 65 LWG eingerechnet:

1. die von der WBD-AöR für eigene Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG),
2. die von den Abwasserverbänden auf die WBD-AöR umgelegte Abwasserabgabe (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG),
3. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Eingerechnet werden die von der WBD-AöR im jeweiligen Jahr voraussichtlich zu zahlenden Abgaben.

(3) Für in wasserdichten Gruben gesammeltes Abwasser sowie für Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ täglich, das in Gewässer eingeleitet wird, wird für Einleiter, die das Abwasser über eine Kleinkläranlage klären, die den Anforderungen des § 8 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz i.V.m. §§ 57 und 73 LWG NRW nicht entspricht, die Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW auf die Gebührenpflichtigen abgewälzt (Kleininleitergebühr).

(4) Im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 und 3 sind für Schmutzwasser gebührenpflichtig die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von dem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder auf dem Abwasser anfällt, für das die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat.

(5) Im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1 sind für Niederschlagswasser gebührenpflichtig die Eigentümer/innen des Grundstücks, von dem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder auf dem Abwasser anfällt, für das die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer(s)/in der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind auch die Träger der Straßenbaulast.

(6) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen.

(7) Die Abwasserbeseitigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

(8) Die Stadt trägt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der sonstigen anderen öffentlichen Flächen die darauf entfallenden anteiligen Kosten. Der Anteil wird aus dem Kostenträger „Niederschlagswasser“ ermittelt, und zwar aus dem Verhältnis der an die Abwasseranlage angeschlossenen öffentlichen Flächen zu den sonstigen angeschlossenen Flächen.

§ 2⁴

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist -unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch- jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist, soweit es die Erhebung von Niederschlagswassergebühren betrifft, Grundstück im Sinne dieser Satzung das Buchgrundstück. Ist ein Buchgrundstück nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Buchgrundstücken desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin wirtschaftlich nutzbar, kann die WBD-AöR die Niederschlagswassergebühren für diese Grundstücke gemeinsam erheben.

(3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 3^{2, 3, 4}

Gebührenmaßstab

(1) Maßstäbe für die Abwasserbeseitigungsgebühr sind:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge,
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser die Größe der Ableitungsfläche,
3. bei Kleininleitern die Schmutzwassermenge, für die die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungs- oder eigenen Wassergewinnungsanlagen oder sonst wie zugeführte Wassermenge einschließlich des als Brauchwasser verwandten Niederschlagswassers.

Ableitungsfläche ist die Fläche des Grundstückes, von der Niederschlagswasser unmittelbar ohne vorherige Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche), multipliziert mit den jeweiligen Abflussbeiwerten. Die Abflussbeiwerte betragen 100 % für vollversiegelte Flächen und 60 % für teilversiegelte Flächen.

Soweit Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet wird, zählt die gesamte Dachfläche, von der eingeleitet wird, einschließlich aller Dachüberstände oder Vordächer zur Ableitungsfläche.

Vollversiegelte Flächen sind solche Flächen, die zu 100 % abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen komplett ohne zu versickern ab (z. B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit wasserundurchlässigen Fugen usw.).

Teilversiegelte Flächen sind Flächen, die nur zu einem gewissen Prozentsatz abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen nur teilweise ab, ein anderer Teil versickert auf der Fläche (z. B. begrünte Dächer, Betonverbundsteine, Platten und Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen usw.).

Für die Ermittlung der Ableitungsfläche gilt Absatz 8.

(3) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die von den Wasserversorgungsunternehmen für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

(4) Der Berechnung der aus eigenen Wassergewinnungsanlagen oder sonst wie dem Grundstück zugeführten Wassermenge wird die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Menge zugrunde gelegt. Sind Wassermesser nicht vorhanden und kann die so zugeführte Wassermenge von dem/der Gebührenpflichtigen auch nicht auf andere Weise einwandfrei nachgewiesen werden, so wird sie geschätzt; dasselbe gilt, wenn ein vorhandener Wassermesser offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.

(5) Als Menge des als Brauchwasser verwandten Niederschlagswassers gelten 60 % der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge in Duisburg je m² multipliziert mit der Größe derjenigen Fläche, von der das Niederschlagswasser zum Zwecke der weiteren Verwendung als Brauchwasser aufgefangen und danach in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird. Sofern die Brauchwassermenge messtechnisch nachgewiesen wird, gilt diese als in den öffentlichen Kanal eingeleitet.

(6) Auf Antrag – der bis zum 31.12. für das vorangegangene Kalenderjahr bei der WBD-AöR vorliegen muss – werden von den nach den Abs. 3 und 4 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen, soweit sie 15 m³ innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen.

Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände von Wassermessern, die der Ermittlung von Nichteinleitungsmengen dienen, sind der WBD-AöR für jedes Kalenderjahr mitzuteilen. Eine Kontrolle der Zählerstände durch die WBD-AöR oder eines/einer von ihr Beauftragten bleibt vorbehalten.

Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt oder in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden und wie groß diese Wassermengen waren. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der WBD-AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der WBD-AöR abzustimmen.

In Fällen von Wasserrohrbrüchen, bei denen das ausgetretene Wasser nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist, wird die nicht eingeleitete Wassermenge auf der Grundlage des Wasserverbrauchs der Vorjahre geschätzt.

(7) Als Wassermesser dürfen nur von der WBD-AöR anerkannte und durch sie verplombte Geräte verwendet werden; die WBD-AöR kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Beim Wechsel oder Entfernen eines durch die WBD-AöR verplombten Zählers darf die Verplombung nur durch eine/n Mitarbeiter/in der WBD-AöR entfernt werden.

(8) Der/Die Gebührenpflichtige hat die Schmutzwassermenge und die angeschlossene Grundstücksfläche in geeigneter Form (z. B. durch Pläne, Verbrauchsabrechnungen usw.) nachzuweisen. Ferner hat der/die Gebührenpflichtige die Größen, die Befestigungsarten und die Nutzungen aller Teilflächen des Grundstücks sowie die Art der Ableitung und die Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen anzugeben.

Auf Aufforderung durch die WBD-AöR hat der/die Gebührenpflichtige diese Nachweise jährlich zu erbringen. Der/Die Gebührenpflichtige hat der WBD-AöR unverzüglich Art und Umfang von Maßnahmen mitzuteilen, die die Niederschlagswasserableitung von dem Grundstück beeinflussen; das Gleiche gilt bei der Errichtung von Eigenwasserversorgungsanlagen (z. B. Grundwasserbrunnen, Niederschlagswassernutzung usw.), die die Schmutzwasserableitung beeinflussen.

Zur Ermittlung der Ableitungsfläche können von der WBD-AöR digitalisierte Luftbilder aus einer Überfliegung des Stadtgebietes eingesetzt werden. Liegen Luftbilder von mehreren Überfliegungen zu Grunde, werden jeweils die Bilder der neuesten Überfliegung genutzt. Die so ermittelten gebührenwirksamen Flächen werden den Gebührenpflichtigen per Erhebungsbogen mitgeteilt. Im Falle des nicht Übereinstimmens der festgestellten Daten mit der Örtlichkeit hat der/die Gebührenpflichtige den Erhebungsbogen unter Hinzufügung etwaiger Nachweise in korrigierter Form und unentgeltlich der WBD-AöR zukommen zu lassen. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten (Luftbilder und Erklärungen der Gebührenpflichtigen) werden bei der WBD-AöR auf Dauer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagungen zu den Niederschlagswassergebühren bilden.

(9) Sofern die von einem Grundstück eingeleiteten Schmutzwassermengen durch einen Abwasserzähler einwandfrei ermittelt werden, tritt die so registrierte Menge an die Stelle der Verbrauchsmengen nach den Absätzen 2 bis 6 und 8. Anerkannt werden nur Messungen, die durch gültig geeichte oder ordnungsgemäß kalibrierte Abwasserzähler vorgenommen werden. Kalibrierungsprotokolle müssen der WBD-AöR auf Verlangen vorgelegt werden.

(10) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus § 3 Abs. 8 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, Schmutzwassermenge und angeschlossene Grundstücksfläche zu schätzen.

§ 4³**Gebührensätze**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,12 € |
| 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr | 0,88 €. |

(2) Für Abwasser, für das Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser | 0,94 € |
| 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr | 0,40 €. |

(3) Bei Gebührenpflichtigen, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, beträgt die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,18 € |
| 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr | 0,48 €. |

(4) Die Kleininleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Wassermenge 0,09 €.

§ 5⁴**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Für das Schmutzwasser beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, der betriebsfertigen Herstellung der privaten Abwasserbehandlungsanlage oder, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen, mit der Einleitung selbst. Die Gebührenpflicht endet, wenn diese Einrichtungen entfallen oder, wenn solche Einrichtungen nicht bestanden haben, wenn die Einleitung endet.

Im Übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Bei Verbandsmitgliedern, die ausschließlich die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, entsteht keine Gebührenpflicht.

(2) Für das Niederschlagswasser beginnt die Gebührenpflicht abweichend von Absatz 1 mit dem auf den Tag des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgenden Monatsersten.

Im Übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen. Änderungen werden hierbei von dem auf den Tag der Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

Bei Verbandsmitgliedern, die ausschließlich die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, entsteht keine Gebührenpflicht.

§ 6^{3, 4, 5}**Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Sofern der für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Frischwasserverbrauch nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Gleichzeitig mit der Festsetzung der Schmutzwassergebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Veranlagungszeitraums monatliche oder zweimonatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese gelten für folgende Veranlagungszeiträume fort, sofern kein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des gebührenpflichtigen Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraums. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung.

(5) Die Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig.

Sofern

1. der/die Gebührenpflichtige von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen wird und/oder,
2. der/die Gebührenpflichtige seine/ihre Wassermenge nicht oder nicht ausschließlich von der Stadtwerke Duisburg AG bezieht und/oder,
3. die Differenz zwischen dem jährlichen Wasserbezug und der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge mehr als 30 % oder 2500 cbm beträgt und/oder,
4. der/die Gebührenpflichtige Abwasser direkt in die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes einleitet, ohne selbst von diesem zu Verbandslasten herangezogen zu werden,

werden die Vorauszahlungen erst einen Monat nach Zugang des Bescheides, frühestens aber zum 01.07 des laufenden Jahres fällig.

(6) Die Niederschlagswassergebühr wird mit einem Jahresgebührenbescheid festgesetzt und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr zu zahlen. Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1.7. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.9. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.9. des vorhergehenden Kalenderjahres zu beantragen.

§ 7**Erstattungspflicht**

(1) Werden von einem Grundstück unzulässigerweise Flüssigkeiten oder Stoffe eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz gewährten Halbierung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der/die nach § 1 Gebührenpflichtige zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Abgaben herangezogen.

(2) Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Teil Entgelte und Kostenersatz

§ 8^{2, 3, 4, 5}

Beseitigungsentgelte für Klärschlamm und Abwasser

(1) Die WBD-AöR erhebt für die Entsorgung von Klärschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Beseitigungsentgelte. Die Beseitigungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Transport- und dem Entsorgungsentgelt. Das Transportentgelt setzt sich aus den Kosten der An- und Abfahrt einschließlich des Abtransportes zusammen. Das Entsorgungsentgelt umfasst die Kosten für die Absaugung der Inhaltsstoffe und deren Behandlung und Beseitigung auf den Kläranlagen. Das Transportentgelt wird einmal je Anlagenentleerung erhoben. Als Berechnungseinheit für das Entsorgungsentgelt gilt der Kubikmeter abgefahrener Anlageninhalt, nachgewiesen durch die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Rahmen der Überwachungspflicht gem. § 53 Abs. 1 S. 2 LWG NRW überprüft die WBD-AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Abwasseranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 S. 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(3) Die Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Entsorgung, Wartung, Überprüfung und die Sanierung der Kleinkläranlagen auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Duisburg	6	115
Duisburg	6	117
Duisburg	6	114
Duisburg	15	65
Ruhrort	74	18
Ruhrort	74	19
Ruhrort	74	22

Bei Fortschreibung der Flurstücke gelten die Nachfolgerflurstücke entsprechend.

Für die Wartungen und Überprüfungen dieser Anlagen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils gültigen Fassung richtet.

(4) Entgeltpflichtig für die Leistungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 sind die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet.

(5) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(6) Sofern eine der in Abs. 3 aufgeführten Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß betrieben wird und einer Ordnungsverfügung nicht entsprochen wird, führt die WBD-AöR die erforderlichen Maßnahmen aus. Der Aufwand für derartige Maßnahmen ist der WBD-AöR zu ersetzen. Auf den künftigen Ersatzanspruch können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 9⁴**Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung der Anschlusskanäle an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der WBD-AöR zu ersetzen. Der Ersatzanspruch umfasst bei Druckentwässerungssystemen u. a. auch die Druckrohrleitung einschließlich des Übergabeschachtes und die Druckentwässerungspumpanlage. Auf den künftigen Ersatzanspruch können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Ersatzpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/in oder dingliche/r Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks sind, zu dem der Anschlusskanal verlegt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der/die Berechtigte an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin. Der Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/innen bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke entsprechend dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 10⁴**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf die Entgelte nach § 8 entsteht mit Beendigung der Leistung; er wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz gem. § 8 Abs. 6 und § 9 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme; er wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

3. Teil**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 11⁴****Anschlusskanäle in Rheinhausen und Baerl**

Für die Anschlusskanäle, die in den Ortsteilen Rheinhausen und Baerl vor dem 1.11.1976 erstellt worden sind, gilt folgende Regelung:

Ein Teil des Aufwandes für die Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung sowie die erstmalige Erneuerung wird von der WBD-AöR getragen. Mit der erstmaligen Erneuerung erlischt die Verpflichtung der WBD-AöR, einen Teil des Aufwandes für die sonstigen Maßnahmen zu tragen, dies gilt auch, wenn die erstmalige Erneuerung vor dem 1.1.2007 von der Stadt Duisburg vorgenommen wurde. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach der Länge des Zeitraums, während dessen vor dem 1.11.1976 bereits ein Anschluss bestand. Pro angefangenem Kalenderjahr wird der jährliche Aufwand für die Abschreibung des Anschlusskanals auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten erstattet.

§ 12⁴**Auskunftspflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der WBD-AöR Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die WBD-AöR die für die Gebührenfestsetzung relevanten Merkmale schätzen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2008 in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464

² Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2008, S. 470
1. Änderung vom 11.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geändert,
§ 1 Abs. 7 eingefügt,
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Berichtigung des Wortes „eingeleitet“,
§ 3 Abs. 8 Satz 4 Neufassung,
§ 3 neuer Abs. 9 (neu) eingefügt, Abs. 9 (alt) wurde Abs. 10,
§ 8 Neufassung

³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 624
2. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
Überschrift der Satzung ergänzt
§ 1 Abs. 3, 5 u. 6 geändert sowie Abs. 8 eingefügt
§ 3 Abs. 1, 2 u. Abs. 8 geändert
§ 4 Abs. 1-4 geändert
§ 6 Abs. 3 geändert
§ 8 Abs. 1 u. 2 geändert

⁴ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 576
3. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 geändert
§ 2 Abs. 2 geändert
§ 3 Abs. 1, 6, 7, 8, 9 und 10 geändert
§ 5 Abs. 2 geändert
§ 6 Abs. 5 geändert
§ 8 geändert
§ 9 Abs. 1 geändert
§ 10 Abs. 2 geändert
§ 11 geändert
§ 12 geändert

⁵ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 536
4. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
§ 6 und § 8 Abs. 3 geändert